

PRÜFUNGSINFORMATION

Prüfung zum zertifizierten Wohnimmobilienverwalter

Rechtsgrundlagen: §§ 19 Absatz 2 Nr. 6, 26a WEG; § 1 ZertVerwV; Prüfungsordnung

Weitere Informationen zur Prüfung finden Sie auf unserer [Webseite](#).

Die Prüfung umfasst die in § 1 ZertVerwV aufgeführten Sachgebiete. Diese sind noch einmal detailliert im [Rahmenplan](#) beschrieben. Es handelt sich um folgende Sachgebiete:

- Grundlagen der Immobilienwirtschaft (Grundkenntnisse),
- Wohnungseigentumsgesetz (vertiefte Kenntnisse),
- Kaufmännische Grundlagen (vertiefte Kenntnisse),
- Technische Grundlagen (vertiefte Kenntnisse)

1. Ablauf der Prüfung

Die Prüfung ist in schriftlichen und mündlichem Prüfungsteil gegliedert. Die Prüfungssprache ist deutsch.

1.1 Identifikationsnachweis

Die schriftliche Prüfung findet EDV-gestützt am Bildschirm statt. Zum Prüfungstermin bringen Sie bitte ein gültiges Ausweisdokument mit Lichtbild mit, z.B. **Personalausweis, Reisepass**.

Nicht ausreichend zur Legitimation sind Führerscheine, Fiktionsbescheinigungen, Duldungsbescheinigungen etc.

1.2 schriftliche Prüfung

Die Bearbeitungszeit beträgt **90 Minuten** ohne Pause.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass ein Prüfling bei versuchter oder vollendeter **Täuschungshandlung**, bei Einsatz eines unzulässigen Hilfsmittels sowie bei erheblicher Störung des



Prüfungsablaufs von der Prüfung ausgeschlossen werden kann und die Prüfung als **nicht bestanden** gewertet wird.

Die Prüfungsfragen des schriftlichen Prüfungsteils werden als Multiple-Choice-Aufgaben gestellt. Bitte beachten Sie bei jeder Aufgabe die Fragestellung und wie viele Antworten möglich sind. Nur wenn alle möglichen Antworten richtig sind, ist die gesamte Aufgabe richtig!

Der schriftliche Prüfungsteil besteht aus 4 Prüfungsteilen und gilt als bestanden, wenn in jedem Prüfungsteil mindestens 50% der erreichbaren Punkte erzielt wurden. Liegt das Ergebnis der schriftlichen Prüfung in einem Prüfungsteil unter 50%, so gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden. Die schriftliche Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden.

Es sind **keine Hilfsmittel** zugelassen. Handys, Smartwatches sowie jegliche Kommunikationsgeräte sind auszuschalten und während der Prüfung nicht erlaubt.

Zur Prüfungsanmeldung nutzen Sie bitte den [Onlinelink](http://www.ihk.de/berlin/wohnmobilienverwalter) auf unserer Webseite:
<http://www.ihk.de/berlin/wohnmobilienverwalter>

1.3 mündliche Prüfung

Der mündliche Prüfungstermin liegt in der Regel 14 Tage nach dem schriftlichen Termin. Die aktuellen Termine finden Sie auf unserer Webseite. Prüfungsort, Raum sowie die Uhrzeit werden Ihnen nach Bestehen des schriftlichen Prüfungsteils durch eine separate Einladung per E-Mail bekannt gegeben.

Zum mündlichen Prüfungsteil wird nur zugelassen, wer den schriftlichen Prüfungsteil bestanden hat. Der mündliche Prüfungsteil kann innerhalb von zwei Jahren beliebig oft wiederholt werden. Der schriftliche Teil wird während eines Zeitraums von zwei Jahren, beginnend ab dem Bestehen des schriftlichen Prüfungsteils, angerechnet, sofern sich der Prüfling innerhalb dieses Zeitraums zur Wiederholung des mündlichen Prüfungsteils anmeldet und diesen ablegt.

Im mündlichen Prüfungsteil soll die Prüfungszeit für jeden Prüfling mindestens 15 Minuten betragen, wobei die Prüfung in der Regel als Gruppenprüfung mit bis zu 3 Prüflingen durchgeführt wird.

Der mündliche Prüfungsteil ist bestanden, wenn mindestens 50% der erreichbaren Punkte erzielt wurden. Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn der Prüfling beide Prüfungsteile bestanden hat.

2. Rücktritt von der Prüfung

Falls Sie Ihren Prüfungstermin nicht wahrnehmen können, melden Sie sich bitte per [E-Mail](#) von der Prüfung ab. Es gelten dann folgende Rücktrittsregelungen:

- Wenn Sie **vor dem Anmeldeschluss** zurücktreten, dann erheben wir eine Bearbeitungsgebühr von 65,00 €. Dies ist unabhängig vom Grund für Ihren Rücktritt von der Prüfung.

- Bei Rücktritt **nach dem Anmeldeschluss und vor Beginn der Prüfung** berechnen wir 50 % der Prüfungsgebühr als Bearbeitungsgebühr.
- **Nach Beginn der Prüfung unter unverzüglichem Nachweis eines wichtigen Grundes** berechnen wir 50 % der Prüfungsgebühr als Bearbeitungsgebühr.
- Bei **unentschuldigtem Fernbleiben ohne unverzüglichen Nachweis eines wichtigen Grundes und bei Rücktritt nach Beginn der Prüfung** fällt die volle Prüfungsgebühr als Bearbeitungsgebühr an.

Wenn Sie dann zu einem späteren Zeitpunkt an einer Prüfung teilnehmen wollen, ist hierfür eine **neue Anmeldung** und die **erneute Zahlung** der Prüfungsgebühr erforderlich.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass für jeden neuen Prüfungstermin eine erneute Anmeldung per Onlineanmeldung erforderlich ist.

3. Prüfungsergebnisse

Teilnehmer, die bestanden haben, wird das Ergebnis sowie die Einladung zur mündlichen Prüfung per Mail innerhalb weniger Tage nach dem schriftlichen Prüfungsteil mitgeteilt. Im Anschluss an den mündlichen Prüfungsteil wird Ihnen das Gesamtergebnis durch die Prüfer und Prüferinnen mitgeteilt. Das Zertifikat wird Ihnen sofort nach bestandener Prüfung ausgehändigt. Bei Nichtbestehen erhalten Sie zeitnah einen Bescheid per Post.

4. Verpflegung während der Prüfung

Beachten Sie bitte, dass während der Prüfung keine Bewirtung erfolgt. Bringen Sie ggf. etwas zu trinken mit, sofern Sie das wünschen. **Essen und Trinken** am PC-Platz ist während der schriftlichen Prüfung untersagt.

5. Akteneinsicht

Die Prüfungsaufgaben unterliegen strengen Geheimhaltungsrichtlinien. Zweck der Akteneinsicht in die Prüfungsunterlagen ist die Geltendmachung bzw. Verteidigung Ihrer rechtlichen Interessen, d.h. der Begründung Ihres Widerspruchs bzw. Ihrer Klage, nicht die Prüfungsvorbereitung. Sie können die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen bei der IHK zu Berlin bis zum Ende der Rechtsmittelfrist (i.d.R. innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses) schriftlich per Mail an immobilienverwalter@berlin.ihk.de beantragen. Die Einsichtnahme kann nur vor Ort in den Räumlichkeiten der IHK Berlin stattfinden.

Dieses Merkblatt wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit.